

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 08.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite	
§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Beitragspflichtige	3
§ 3	Befreiungen	3
§ 4	Beitragshöhe	3
§ 5	Sonderregelungen	4
§ 6	Entstehung der Beitragspflicht und -schuld	5
§ 7	Beitragserhebung	5
§ 8	Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen	6
§ 9	Rückzahlung von Kurbeiträgen	7
§ 10	Ordnungswidrigkeiten und Haftung	7
§ 11	Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

- (1) Ein Teil der Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund ist als Nordseebad staatlich anerkannt. Die Stadt Wittmund setzt für die Erhebung des Kurbeitrages folgende Kurbeitragszonen fest:

Kurbeitragszone 1: Carolinensiel

Kurbeitragszone 2: Altfunnixiel

Die Abgrenzung der beitragspflichtigen Gebiete (Erhebungsgebiete) ergibt sich aus der beigefügten [Anlage 1](#), die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, den Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesen Kurbeitragszonen dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Wittmund einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Die Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH (im folgenden kurz „Kurverwaltung“ genannt) wird beauftragt, diesen Kurbeitrag im Auftrage und im Namen der Stadt Wittmund einzuziehen und gemäß § 1 Abs. 2 zweckentsprechend zu verwenden.
- (4) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Wittmund entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst die Leistungsentgelte an die Kurverwaltung, derer sich die Stadt Wittmund bedient, die Fremdenverkehrseinrichtungen herzustellen bzw. zu unterhalten, sowie den durch die Stadt Wittmund getragenen Aufwand. Zu den Fremdenverkehrseinrichtungen zählen insbesondere:

- Gästebetreuung
- Tourist-Information Carolinensiel
- Kurzentrum „Cliner Quelle“ mit allen Kureinrichtungen
- Strand
- Freibad
- Kinderspielhaus
- Kurpark
- Gästeveranstaltungen
- Service Punkt „Wattkieker“

Der saldierte Gesamtaufwand nach [§ 1 Abs. 1](#) soll wie folgt gedeckt werden:

zu 24 % durch sonstige Entgelte und Gebühren

zu 25 % durch Fremdenverkehrsbeiträge

zu 36 % durch Kurbeiträge

zu 15 % durch öffentlichen Anteil

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseebad anerkannten Gebiet aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird. Beitragspflichtig sind auch Personen, die in den Kurbeitragszonen 1 und 2 außerhalb des anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Ausgenommen von der Kurbeitragspflicht sind:

1. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Kurbeitragszone 1 oder 2 Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
2. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
3. Personen mit Hauptwohnung in der Stadt Wittmund.

Nicht kurbeitragspflichtige Personen erhalten keine Kurkarten. Die Ausnahme von der Kurbeitragspflicht ist von den vorgenannten Personen nachzuweisen.

§ 3 Befreiungen

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis einschließlich 3 Jahren.
2. jede 5. und weitere Person einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind.
3. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 % beträgt und die lt. amtlichem Ausweis – mit dem Merkmal „H“ oder „B“ nach deutschem Recht – völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten nach Nr. 3.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt für die Kurbeitragszone 1 Carolinensiel je Tag

	in der Hauptkurbeitragszeit	in der Nebenkurbeitragszeit
a) für Personen ab 16 Jahren	2,50 €	1,25 €
b) für Personen ab 4 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	1,25 €	0,00 €

und für die Kurbeitragszone 2 Altfunnixsiel je Tag

	in der Hauptkurbeitragszeit	in der Nebenkurbeitragszeit
c) für Personen ab 16 Jahren	2,00 €	1,00 €
d) für Personen ab 4 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	1,20 €	0,00 €

Bei Übernachtungsgästen wird der An- und Abreisetag mit einem Tag abgerechnet, wobei der Anreisetag als Abrechnungstag gilt.

Der Kurbeitrag wird höchstens für 30 Tage erhoben.

(2) Hauptkurbeitragszeit ist der Zeitraum vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres. Nebenkurbeitragszeit ist die Zeit vom 01. Januar bis 14. März und vom 01. November bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

(3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage der unter § 4 Abs. 1 für die Hauptkurbeitragszeit genannten Beitragshöhen für die jeweilige Alterszugehörigkeit zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten im Erhebungsgebiet, die ihre Hauptwohnung nicht im Stadtgebiet haben, sowie Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten, zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, wenn der Beitragspflichtige bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweist, dass er sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten hat. Gleichzeitig sind die ausgestellten Jahreskurkarten (nicht Dauerkurkarten in Plastikform) zurückzusenden. Der Jahreskurbeitrag beträgt:

a) für die in Absatz 1 unter a) genannten Personen	75,00 €
b) für die in Absatz 1 unter b) genannten Personen	37,50 €
c) für die in Absatz 1 unter c) genannten Personen	60,00 €
d) für die in Absatz 1 unter d) genannten Personen	36,00 €

§ 5 Sonderregelungen

(1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 50 % der Kurbeiträge nach § 4 Abs. 1 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.

(2) Jugendlichen in Jugendherbergen und Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen wird eine Vergünstigung von 50 % der Kurbeiträge nach § 4 Abs. 1 gewährt, sofern Träger der Veranstaltung eine anerkannt gemeinnützige Einrichtung ist.

(3) Für Gruppenreisen ab 10 Personen kann auf Antrag (spätestens 4 Tage vor Beginn der Reise bei der Kurverwaltung) eine Pauschalkurkarte mit einer Vergünstigung von 50 % der Kurbeiträge gemäß § 4 Abs. 1 ausgestellt werden.

- (4) Bei Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird der Tagessatz von 1,25 € in der Kurbeitragszone 1 auf 0,60 € gerundet.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht und -schuld

- (1) Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird nach Tagen berechnet, wobei der An- und Abreisetag als ein Tag berechnet wird.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragsschuld mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Der Jahreskurbeitrag ist jeweils am 15.02. eines jeden Jahres fällig. Bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes entsteht die Beitragspflicht und -schuld während des laufenden Kalenderjahres zum Zeitpunkt der Rechtsbegründung, wobei der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig wird.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der Kurbeitrag ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft an die Kurverwaltung zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben die zur Feststellung des für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag sowie Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte ausgegeben.
- (2) Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid durch die Stadt Wittmund festgesetzt. Wohnungsinhaber sind verpflichtet, von ihren Familienangehörigen den Jahreskurbeitrag einzuziehen und abzuführen. Als Beleg wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Jahreskurkarte ausgegeben. Sofern Jahreskurkarten als Dauerkarten (Plastikkarten) ausgegeben werden, werden diese nach Zahlung des Jahreskurbeitrages automatisch verlängert. Jahreskurkarten in dauerhafter Plastikform sind an die Kurverwaltung zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zur Beitragspflicht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 entfallen.
- (3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen. Die Jahreskurkarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt, sofern es sich nicht um eine Dauerkurkarte mit bereits vorhandenem Lichtbild handelt.
- (4) Für verlorengegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten von der Kurverwaltung gegen eine Verwaltungsgebühr ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt:

Kurkarten in Papierform	5,00 €
Kurkarten in Plastikform	15,00 €

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet,
- a) nach Ankunft der bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unverzüglich die Nordsee-ServiceCard mit den vollständigen Angaben nach [§ 7 Abs. 1 Satz 2](#) zu ergänzen und die Kurkarte auszuhändigen. Dies hat zu geschehen mittels
- der Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard, die von der Kurverwaltung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden, wobei das Original des Durchschreibesatzes für die Nordsee-ServiceCard innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes der Kurverwaltung vorzulegen ist, oder
 - einer elektronische Erfassung mit dem von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten Meldesystem und dem Ausdruck der Nordsee-ServiceCard auf Einzelbögen, die von der Kurverwaltung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden.
- Die eingezogenen Kurbeiträge sind monatlich mit der Kurverwaltung abzurechnen, gleichzeitig sind die entwerteten Einzelkarten der Nordsee-ServiceCard an die Kurverwaltung zurückzugeben. Der Bestand der Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard sowie der Nordsee-ServiceCard Einzelbögen ist der Kurverwaltung auf Verlangen mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten hat die Kurverwaltung die Möglichkeit, fehlende Aufenthaltszeiträume zu schätzen.
- b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die Bezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Geburtsdatum der beherbergten Person sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag und Befreiungsgründe -soweit diese vorliegen- nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard bzw. die Drucke aus dem von der Kurverwaltung angebotenen Meldescheinsystemen gelten als Gästeverzeichnis. Das Gästeverzeichnis ist sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Vorschriften des Niedersächsischen Meldegesetzes bleiben unberührt.
- c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Campingplatzes, Wochenendplatzes oder Bootsliegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in den Erhebungsgebieten ([§ 1 Abs. 1](#)) eine Unterkunft zu haben.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 9 Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts werden die nach Tagen berechneten zuviel gezahlten Kurbeiträge von der Kurverwaltung/Stadt Wittmund auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Der Wohnungsgeber hat die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt in der Regel mit Ablauf des Abreisetages. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe eines Tagessatzes.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 sowie nach § 7 Abs. 2 Satz 2 haften als Gesamtschuldner.

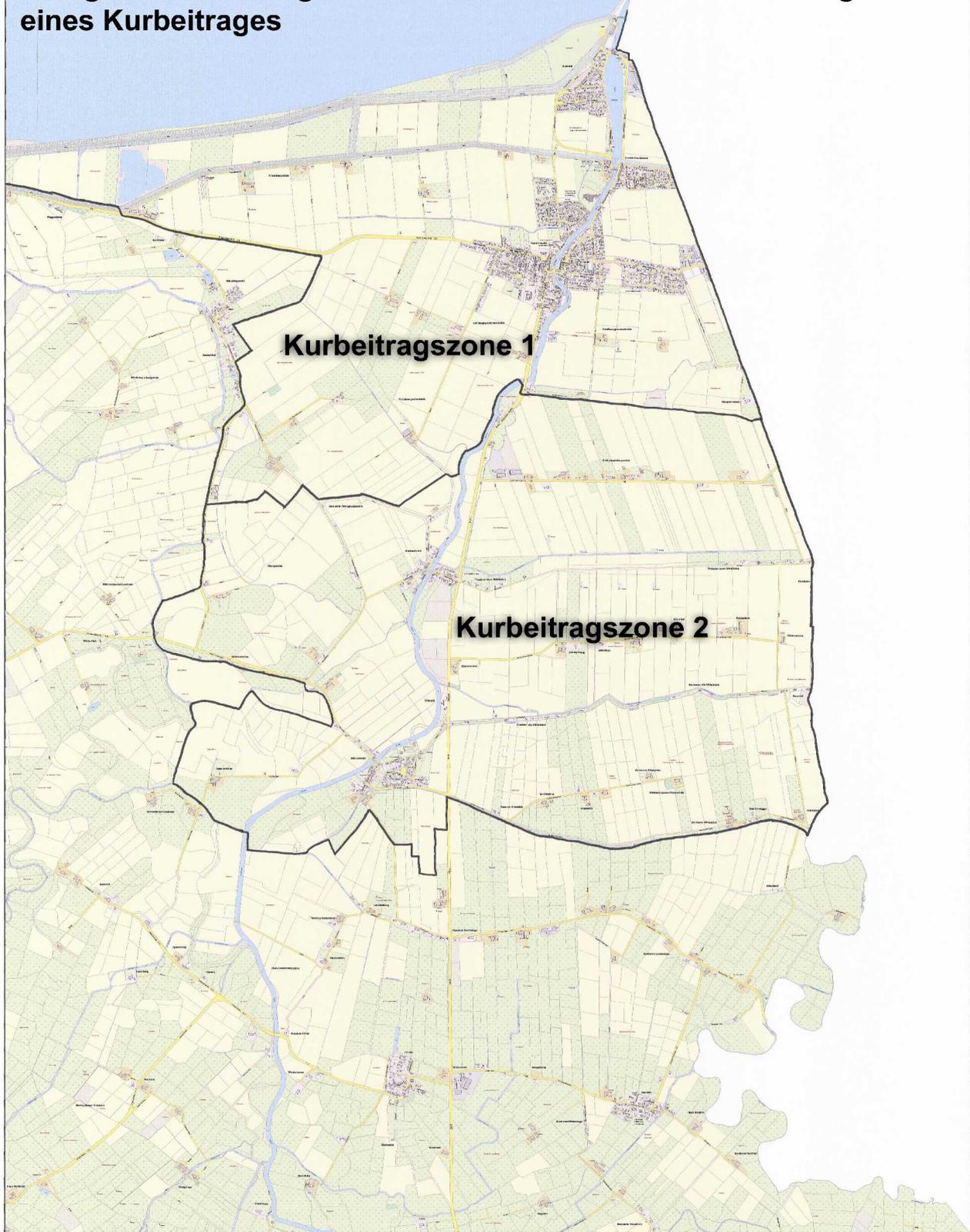
§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 27.06.2006 außer Kraft.

Wittmund, den 09.10.2014

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages



Herausgeber: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich - Katasteramt Wittmund
Diese amtliche Karte und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.
Die Verwertung für rechtliche oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen GLL zulässig.

Zeichen: A 947/2010
Datum : 01.09.2010

